



Gemeindeblatt

der Stadt Landeck, Tirol

Herausgegeben von der Stadtgemeinde Landeck

Druck: Landecker Buchdruckerei

Inseratenannahme bis spätestens Donnerstag mittags im Rathaus, Zimmer 14, oder in der Buchdruckerei

Nr. 3

Landeck, 5. Jänner 1946

Preis: 10 g

Ein Auszug aus der vorläufig geltenden Gemeindeordnung

An Stelle der Deutschen Gemeindeordnung tritt vorläufig die Gemeindeordnung für das Land Tirol, welche mit 36. Gesetz vom 18.5.1928 im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol veröffentlicht wurde.

Nachstehend wird auszugsweise das 3. Hauptstück, umfassend:

1. Die Gemeindevertretung,
2. Der Wirkungskreis der Gemeinde,
3. Der Wirkungskreis des Gemeinderates und
4. Der Wirkungskreis des Bürgermeisters und Stadtrates

wiedergegeben.

1. Die Gemeindevertretung

Die Gemeinde wird in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch den Gemeinderat und den Gemeindevorstand vertreten.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden mit 2001 bis 3000 Wahlberechtigten 24 und mit mehr als 3000 Wahlberechtigten 28.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, ein oder zwei Bürgermeisterstellvertreter und mindestens ein Vorstandsmitglied. In Städten führen die Vorstandsmitglieder den Titel Stadtrat. Der Gemeinderat kann die Zahl der Vorstandsmitglieder dem Bedarfe entsprechend über 1 erhöhen, doch darf die Zahl keinesfalls den vierten Teil der Zahl der Gemeinderatsmitglieder überschreiten. Der Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte bilden den Gemeindevorstand.

Wer ordnungsgemäß als Gemeinderatsmitglied gewählt wurde, ist verpflichtet die Wahl sowohl zum Gemeinderatsmitglied als auch zum Mitglied des Stadtrates anzunehmen.

Das Recht die Wahl abzulehnen, haben nur:

- a) Religionsdiener aller Bekenntnisse.
- b) Angestellte des Bundes, des Landes, der Gemeinde und öffentlichen Fonds.
- c) die Heilkunde ausübenden Ärzte und Sprengeltierärzte.
- d) die Lehrkräfte an öffentlichen Volks- und Hauptschulen.
- e) Personen, die über 60 Jahre sind.
- f) Personen, die laut amtsärztlichem Zeugnis an einem

die Ausübung der Amtspflichten hindernden Gebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung der Gesundheit leiden.

- g) Personen, die vermöge ihres Berufes häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre von der Gemeinde abwesend sind.

Wer ohne einen Ablehnungsgrund die Annahme der Wahl oder die Fortführung des angenommenen Amtes ohne Zustimmung des Gemeinderates verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptmannschaft mit Geld bis zu 200 Schilling, im Wiederholungsfalle mit Geld bis zu 1000 Schilling bestraft werden kann. Durch die Bestrafung wird er seiner Verpflichtung nicht ledig.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden, soweit nicht der Gemeinderat vor Ablauf der einheitlich für das ganze Land festgesetzten Wahlperiode aufgelöst wird, auf sechs Jahre, die Mitglieder des Stadtrates auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amte und sind wieder wählbar.

Durch Gemeindebeschluss ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern des Stadtrates aus Gemeindemitteln zu gewähren ist. Das Amt der übrigen Mitglieder des Gemeinderates ist unentgeltlich.

2. Der Wirkungskreis der Gemeinde

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) Ein eigener und
- b) ein übertragener.

Der eigene Wirkungskreis umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Der eigene Wirkungskreis findet seine Grenzen in den bestehenden Bundes- und Landesgesetzen.

Zum eigenen Wirkungskreise gehören insbesondere:

1. Die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeingutes und die Verwaltung der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
3. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde, sowie die örtliche Strafenpolizei, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt;

4. die Gesundheitspolizei, soweit sie nicht Bundessache ist;
5. die Sittlichkeitspolizei;
6. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindegewohltätigkeitsanstalten;
7. die Bau- und Feuerpolizei;
8. Flurschutz und Flurpolizei;
9. die Einflussnahme auf die von ihr zu erhaltenden Schulen, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze;
10. die Marktpolizei;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch die aus der Gemeinde gewählten Vertrauensmänner oder durch die Gemeindevermittlungsamter nach Maßgabe des hiefür bestehenden besonderen Gesetzes;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde bildet ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung der Angelegenheiten des Bundes oder des Landes nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Gesetze.

3. Der Wirkungskreis des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ist in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

Der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen insbesondere:

I. In Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes.

1. Jede Verfügung über das Gemeindevermögen und Gemeindegut und jede Bestimmung über die Art der Benützung des Gemeindegutes.

2. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, die Vorfrage für die Bedeckung des Abganges und die Erledigung der Jahresrechnung.

3. Jede nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehörende Angelegenheit wie z. B. die Aufnahme eines Darlehens, die Übernahme einer Haftung, der Betrieb eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens und die Beteiligung an einem solchen Unternehmen, der Erwerb von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft u. s. w.

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Verwaltung der Gemeinde stehenden Anstalten und Fonds.

II. In sonstigen Angelegenheiten.

1. Die Wahl des Stadtrates und Festsetzung seiner Mitglieder.

2. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

3. Die Verleihung des Heimatrechtes, sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Gemeindegliedschaft.

4. Die Verleihung von Stiftungen.

5. Die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Patronatsrechtes.

6. Die Anstellung von Gemeindeangestellten und die Festsetzung der für diese geltende Dienstordnung.

7. Die Erlassung von Satzungen über die Benützung von Gemeindeanstalten.

Der Gemeinderat überwacht die Geschäftsführung des Stadtrates und die Verwaltung der Gemeindeanstalten, Gemeindefonds und Gemeindeunternehmungen. Er ist berechtigt, hiezu gleich wie zur Abgabe von Gutachten und Vorbereitung von Anträgen in Gemeindeangelegenheiten überhaupt eigene Ausschüsse zu bestellen.

Zu solchen Ausschüssen kann er auch Vertrauensmänner mit beratender Stimme beziehen, die dem Gemeinderat nicht angehören.

Die Einberufung des Gemeinderates erfolgt durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter.

Der Bürgermeister muß den Gemeinderat binnen 8 Tagen einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder, von der Bezirkshauptmannschaft oder von der Landesregierung verlangt wird.

Die Gemeinderatsitzungen sind öffentlich. Ausnahmeweise kann die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Bürgermeisters oder dreier Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden. Der Ausschluß der Öffentlichkeit darf bei Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindefondsrechnung oder den Gemeindevoranschlag, über die Rechnungen und Voranschläge der Gemeindefonds und Gemeindeunternehmungen bei sonstiger absoluter Wichtigkeit der gefassten Beschlüsse nicht erfolgen. Alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Öffentlichkeit berühren, sind vom Bürgermeister öffentlich kundzumachen. Zweckmäßigerweise erfolgt die Veröffentlichung im Gemeindeblatt.

4. Der Wirkungskreis des Bürgermeisters und des Stadtrates.

Der Bürgermeister ist in allen Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt alle dem Stadtrat obliegenden Geschäfte. Durch die Geschäftsordnung können bestimmte, dortselbst näher zu bezeichnende Geschäfte des eigenen Wirkungskreises dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorbehalten werden. Dessenungeachtet kann der Bürgermeister in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Stadtrates zeitgerecht nicht erfolgen kann allein die Entscheidung treffen, er hat jedoch denselben ehestens über seine getroffenen Verfügung zu verständigen.

Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung und gilt als beschlossen das, wofür die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat. Verneint der Bürgermeister, daß ein gefasster Beschluss den Wirkungskreis des Stadtrates überschreitet oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge des Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluss vollzogen werden kann, durch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.

Der Bürgermeister ist dem Gemeinderat gegenüber für gehörige Vollziehung der Amtshandlungen, die den eigenen Wirkungskreis betreffen, verantwortlich und der Gemeinde gegenüber haftbar.

Entsprechend voriger Anführungen wird der Gemeinderat der Stadt Landeck sich aus 28 Gemeinderatsmitgliedern zusammensetzen und wird über die Wahl derselben und die Bestellung des Stadtrates als auch der einzelnen Arbeitsausschüsse noch gesondert berichtet werden.

Standesamt**Bevölkerungsbewegung**

Im Monat Dezember 1945 im Bereiche der Stadtgemeinde Landeck:

- a.) Geburten 18
- b.) Eheschließungen 2
- c.) Sterbefälle 21

hievon entfallen auf Bezirksangehörige:

a.) Geburten:

Theresia, Maria, Helene, Edmunde des Adjutant Chef Desire Vasseur und der Marcelle geb. Chapuis, Urchstr. 24;

Maria-Martha, des Otto Greuter und der Martha geb. Mitterhofer, Malserstr. 72;

Manfred des Erwin Kaplja und der Karolina geb. Rudigier, Malserstr. 31;

Maria-Luise des Johann Batka und der Rosa geb. Reichmayr, Lögw. 7;

Christian des Augustin Nocker und der Theresia geb. Walch, Flißch 102;

Beatrix des Josef Ehart und der Maria geb. Tripp, Schönwies 66;

Gerold des Kurt Halbgebauer und der Charlotte geb. Scheibl, Zams 74;

Johann des Rudolf Lederle und der Josefa geb. Pfausler, Pians 7;

b.) Eheschließungen:

Rudolf Jakob Luchetta, Kohlenhändler und die Private Erika Maria Fuß, beide wohnhaft in Landeck.

c.) Sterbefälle:

Viktor Zollet, Textilarbeiter, 53 Jahre, wohnh. Zams 24;

Rosa Krepaz, Textilarbeiterin, 34 Jahre, Bruggen;

Johanna Schmid geb. Sailer, Hausfrau, 53 Jahre, Zams 73;

Wolburga Auer geb. Schatz, Hausfrau, 69 Jahre, Zams;

Theodor Rainalter, Tischlermeister, 73 Jahre, Perfuchs;

Alois Schimpföfl, Kind, 3 Jahre, Fiß 48;

Josef Zangerl, Kind, 1 Jahr, Perfuchs;

Marianna Keim geb. Alber, Hausfrau, 53 Jahre, St. Jakob am Arlberg;

Josef Kirschner, Bauer, 79 Jahre, Landeck-Stadt;

Johann Amon, Kind, 2 Jahre, Stregen 51;

Johann Lederle, Kind, 1 Tag, Pians 7;

Maria Ursula Benvenuti geb. Comina, Hausfrau, 84 Jahre, Perfuchs.

Erfassung der Gefallenen

Da die genaue Erfassung und damit Aufstellung eines Ehrenbuches der Toten dieses Krieges von der Stadtgemeinde Landeck wegen unvollständigen bzw. zum Teil vollkommen fehlenden Unterlagen noch nicht durchgeführt werden konnte, werden hiemit die Angehörigen sämtlicher Gefallenen oder im Kriege gestorbenen ehemaligen Wehrmachtangehörigen, die vor dem Kriege in Landeck wohnhaft waren, gebeten, zur Vervollständigung der Unterlagen im Rathaus, Zimmer 10, (Parteiverkehr in dieser Angelegenheit nur nachmittags) vorzusprechen. Es mögen auch die Angehörigen von solchen Toten erscheinen, bei welchen die Daten bereits feststehen, um dieselben nochmals vergleichen und überprüfen zu können.

Der Bürgermeister: Krismer.

Der Bürgermeister: Krismer.

Polizei**Erfassung der Fahrräder laut Kundmachung vom 30. November 1945.**

Als letzte Frist für die Erfassung der Fahrräder wurde der 7. Jänner 1946 bestimmt und haben sich an diesem Tage alle jene Besitzer oder Verwahrer von Fahrrädern mit dem Fahrrad zwischen 14 Uhr u. 17 Uhr zur Anmeldung im Rathaus einzufinden, welche noch nicht im Besitze eines Fahrradscheines sind.

Kodelverbot in Zams

In Ergänzung der Kundmachung über das Kodelverbot in Zams im Gemeindeblatt Nr. 2 wird kundgemacht, daß auch das Kodeln vom Krankenhaus zur Bahnhaltestelle verboten ist.

Meldeamt**Das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz)**

In der letzten Ausgabe des Gemeindeblattes wurde das Wichtigste über das Meldewesen der Personen, die sich als Haupt- oder Untermieter an- bzw. abzumelden haben, verlautbart.

In der heutigen Folge des Gemeindeblattes werden nun die SS kundgemacht, die für den gewerblichen Fremdenbeherbergungsbetrieb von Bedeutung sind.

§ 13 Die gewerblichen Fremdenbeherbergungsbetriebe (Gasthöfe, Hotels, Pensionen) sind, unbeschadet der polizeilichen Anmeldung ihrer Gäste, zur Führung von Fremdenbüchern verpflichtet. Die Fremdenbücher müssen gebunden mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und von der Meldebehörde gestempelt sein. In die Fremdenbücher sind der Name, der Beruf, die Geburtsdaten, die Staatsangehörigkeit, die ständige Wohnung, sowie der Tag der Ankunft und der Abreise eines jeden Gastes einzutragen. An Stelle des Fremdenbuches kann auch eine Kartei geführt werden, wenn neben dieser ein fortlaufendes Namensverzeichnis angelegt wird, das den Formvorschriften der Fremdenbücher entspricht.

§ 14 Für Schutzhütten genügt die Führung eines Fremdenbuches. (§ 13).

Die Landeshauptmannschaft kann die gleiche Erleichterung auch Berggasthöfen einräumen.

Zu dieser Verlautbarung sowie zu jener in der letzten Nummer des Gemeindeblattes wird noch bemerkt, daß der § 18 des Meldegesetzes wie folgt lautet:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die Verordnung vom 11. Oktober 1940, Deutsches RGBl. I. S. 1345, über das Inkrafttreten der Reichsmeldeordnung in den Reichsgauen der Ostmark, die Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Jänner 1938, Deutsches RGBl. I. S. 13 und die Verordnung vom 6. September 1939, Deutsches RGBl. I. S. 1688, über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung ihre Geltung.

Gewerbliche Fortbildungsschule Landeck

Der Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule in Landeck beginnt am Montag den 7. Jänner 1946 um 16 Uhr in der Volksschule, Knabenseite. Nach einschreibungen finden ebenfalls zur gleichen Zeit und an gleichen Orte statt.

Zum Besuche der Schule sind alle Lehrlinge und Lehrlingmädchen von Landeck und Zams verpflichtet, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und kein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der 2. Klasse der Fortbildungsschule besitzen. Schüler welche im letzten Schuljahre (1944-45) eine Klasse besuchten, hatten nur bis Weihnachten Unterricht und es konnte ihnen deshalb auch kein Jahreszeugnis ausgestellt werden. Sie sind daher verpflichtet, die Klasse zu wiederholen. (Der Unterricht im Schuljahre 1945-46 dauert ja ebenfalls nur ein halbes Jahr.)

Der Unterricht muß, wegen verschiedener Schwierigkeiten an zwei Wochentagen, (Montag und Dienstag) von 16 bis 20 Uhr, bezw. 19 Uhr erteilt werden. Der Fachkundeunterricht wird wieder von tüchtigen Handwerksmeistern erteilt und findet für jede Berufsgruppe monatlich einmal an einem Mittwoch von 16 bis 19 Uhr statt. Der Leiter der Gew. Fortbildungsschule:

Rudolf Stadlwieser

Schulbeginn an der Volks- u. Hauptschule in Landeck

Der Unterricht nach den Weihnachtsferien beginnt am 14. Jänner 1946. An diesem Tage fängt die Hauptschule um 8 Uhr und die Volksschule um 13 Uhr an.

Gesundheitsamt

K u n d m a c h u n g !

Der Sprengelarzt Dr. Karl Enser in Landeck, Fischerstr. 133, Villa Schuhmacher, hat mit 1. 1. 1945 seinen Dienst im Sanitäts Sprengel Landeck I (Landeck-Stadt, Fließ und Stanz) angetreten und ordiniert in

Landeck jeden Montag bis Freitag von 13 bis 15 Uhr, in Fließ am 5. und 19. jeden Monats von 14 bis 15 Uhr und in Stanz am 4. und 18. jeden Monats von 14 bis 15 Uhr. Dem Sprengelarzt Dr. Enser obliegt auch die Totenbeschau im Sprengel Landeck I.

Landeck, den 31. Dez. 1945.

Der Bürgermeister. Krismer.

Lebensmittellkartenausgabe in Zams

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 9. Periode in Zams erfolgt

am Montag, den 7. Jänner 1946, ganztägig in der Kartenausgabestelle Zams. Arbeitsnachweis ist für die Behebung der Lebensmittelkarten unbedingt beizubringen.

Heeresamtsnebenstelle Landeck. Wirtschaftsstelle. Einquartierung in ehemaligen Heereswohnungen.

Sämtliche Mieter der ehemaligen Reichsmiethauswohnungen werden ersucht, sich bis 10. Jänner 1946, in der Heeresamtsnebenstelle Landeck, Paschegasse 14, zu melden, um die Geltendmachung der 20% Möbelabnützungsgeld je Monat für beschlagnahmtes Mobilar in die Wege leiten zu können. Li.

Bezirksgericht Landeck.

Verlautbarung.

Ueber Weisung des Oberlandesgerichtspräsidiums in Innsbruck vom 27. Dez. 1945, Jo 595 - 26/45 wird die Tätigkeit des Bezirksgerichtes Landeck (wie aller Gerichte in Tirol und Vorarlberg) mit 7. Jänner 1946 im vollem Umfange wieder aufgenommen.

Bezirksgericht Landeck (Tirol) Abt. 1,
am 31. Dez. 1945

Dr. Gottfried Schöpf.

Anzeigen-Preise im Gemeindeblatt

Als Anzeigenpreise für Geschäfts- und Familienanzeigen, Vereinsnachrichten und sonstige kleine Anzeigen gilt bis auf Weiteres folgender Preistarif:

1 Seite Größe	180 x 250 mm	S 50.—
1/2	180 x 125	25.60
1/4	90 x 125	12.80
1/8	90 x 62	6.40
1/16	90 x 31	3.20
1/32	45 x 31	1.60
1/64	45 x 15	—80

Die Anzeigen sind bis spätestens Donnerstag vormittags im Rathaus Zimmer 14 oder in der Landecker Buchdruckerei abzugeben.

W e r t a u s c h t



rotes Strickgarn Nr. 12

Marke D.M.C. gegen
weißes Strickgarn Nr. 35 oder
30, Marke D.M.C.

Paula Vorhofer, Landeck, Maisengasse 4

Am 31. Dezember verschied nach kürzerer Krankheit Herr

Heinrich Hefel

Stadtkämmerer i. R.

der Stadt Landeck, kurz vor Vollendung seines 69. Lebensjahres. Im Jahre 1924 trat Hefel in den Dienst der Stadtverwaltung und war bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1937 Stadtkämmerer der Stadtgemeinde Landeck.

Am Weltkriege nahm Herr Hefel als Offizier bei den Tiroler Kaiserjägern in Polen teil, und wurde im März 1915 bei Przemyśl gefangen genommen und kehrte erst im Jahre 1920 aus der russischen Kriegsgefangenschaft heim. Mit Herrn Hefel ist ein Österreicher von altem Format, ein echter Patriot, von uns gegangen, der auch am öffentlichen Leben Österreichs vor 1938 aktiven Anteil nahm.